

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

Konstanzprüfung Mammographie

Abmahnung wegen Patentverletzungen: Erster Erfolg in der 2. Instanz

von Rechtsanwältin Udo H. Cramer und Markus P. Henkel, München

Für viel Unruhe hatte die Firma X-Ray gesorgt, als sie im November 2005 zahlreiche mammographierende Radiologen und Gynäkologen auf Unterlassung von Mammographien und Schadenersatz in Anspruch genommen hatte. Grund: Die Konstanzprüfung nach der DIN-Norm 6868/7:2004-04 würde ein Patent von X-Ray verletzen. Nachdem die X-Ray GmbH bereits in zwei erstinstanzlichen Urteilen unterlegen war (vgl. Radiologen WirtschaftsForum Nr. 2/2007), liegt nun mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Braunschweig vom 29. Oktober 2007 (Az: 2 U III/06) die erste Entscheidung der 2. Instanz vor – ebenfalls mit negativem Ausgang für X-Ray.

Die erstinstanzlichen Urteile

In den zwei erstinstanzlichen Urteilen vor den Landgerichten Braunschweig sowie Hamburg wurde eine Patentverletzung verneint – allerdings mit unterschiedlichen Begründungen. So urteilte das LG Braunschweig, dass das Patent in sechs Merkmalen ganz und im siebten Merkmal immerhin noch teilweise berührt ist. Die fehlende rechnergestützte Auswertung unterscheidet die durchgeführte Konstanzprüfung von dem im Patent beschriebenen Verfahren aber so wesentlich, dass eine Schadenersatzpflicht wegen Verstoß gegen das Patent nicht bestehe. Das LG Hamburg hingegen ließ diesen Aspekt unbeachtet und stellte darauf ab, dass es wesentlicher Bestandteil des Patent sei, als einheitliches Prüfverfahren in freier und automatischer Belichtung zu messen (Näheres siehe Nr. 2/2007).

OLG-Urteil: Wichtiger Etappensieg für betroffene Ärzte

Das OLG Braunschweig hat die Berufung der X-Ray GmbH durch Beschluss verworfen mit der Begründung, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe. So erfreulich es ist, dass das Gericht den von der X-Ray GmbH geltend gemachten Anspruch als offensichtlich nicht begründet ansieht, so bedauerlich

Inhalt

Lohnsteuerrichtlinien 2008

Lohnsteuer vermeiden bei Übernahme von Fortbildungskosten

Zulassungsrecht

Recht auf Ausschreibung eines Arztsitzes nach Jahren verwirkt

EBM 2008

- Röntgenaufnahmen beider Hände auf einem Film, zweimal Nr. 34232
- Abrechnung Zielauftrag „Sonographie der Lymphknoten“

ist es, dass bei der Entscheidung durch Beschluss kein ausführlich begründetes Urteil vorliegt, sondern nur eine cursorische Abwägung der Argumente. Die Entscheidung ist dennoch ein weiterer wesentlicher Etappensieg für die betroffenen Ärzte, da man in weiteren Verfahren auch auf diese Entscheidung verweisen kann.

Weiteres Verfahren noch anhängig

Das Berufungsverfahren gegen die Entscheidung des Landgerichts Hamburg ist noch anhängig. Leider ist derzeit noch nicht absehbar, wann hier eine Entscheidung zu erwarten ist. Dem OLG Hamburg liegt jedoch der Beschluss aus Braunschweig zwischenzeitlich vor. Dieser Beschluss des OLG Braunschweig greift in wesentlichen Teilen auch die Argumente aus dem Verfahren vor dem Landgericht Hamburg in 1. Instanz auf. Daher ist davon auszugehen, dass die X-Ray GmbH auch in diesem Verfahren unterliegen wird – eine Einschätzung, die auch der Berufsverband der Radiologen teilt.

Sollte auch das Verfahren in Hamburg aus Sicht der Ärzte positiv entschieden werden, wird die X-Ray GmbH wegen mangelnder Erfolgsaussichten vermutlich keine weiteren Ansprüche mehr geltend machen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Lohnsteuerrichtlinien 2008**Lohnsteuer vermeiden bei Übernahme von Fortbildungskosten**

Übernimmt der Arbeitgeber berufliche Fort- oder Weiterbildungskosten für seine Arbeitnehmer, stellt sich die Frage, ob es sich um steuer- und sozialabgabenpflichtigen Arbeitslohn handelt. Allerdings lässt sich eine Qualifizierung als „Arbeitslohn“ vermeiden.

Fortbildungen im Interesse des Arbeitgebers?

Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2008 (R 19.7) zählen Kosten für Fortbildungen, die der Arbeitgeber trägt, nicht zum Arbeitslohn, wenn die Maßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Fortbildung intern oder extern erfolgt. Ein ganz überwiegendes betriebliches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die Fortbildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers in der Praxis erhöhen soll. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Arbeitgeber die Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme auf die Arbeitszeit anrechnet.

Fortbildungskosten auf Rechnung des Arbeitgebers?

Entscheidend ist zudem, dass die Bildungsmaßnahmen externer Anbieter für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden. Erfahrungsgemäß wird bei Fortbildungsmaßnahmen oft so verfahren, dass sich der Mitarbeiter selbst anmeldet. Die Rechnung, die dann an den Mitarbeiter ging, wurde vom Praxisinhaber ganz oder teilweise bezahlt oder der Helferin erstattet.

Diese Handhabung wurde in der Vergangenheit von der Finanzverwaltung akzeptiert. Nach der eindeutigen Neuregelung in den Lohnsteuerrichtlinien 2008 und mit Blick auf mehrere Erlasse von Finanzministerien Ende 2007 ist davon auszugehen, dass dies künftig nicht mehr akzeptiert wird. Allein ein falscher Rechnungsadressat führt dann zur steuer- und sozialversicherungspflichtigen Lohnzahlung.

Im Übrigen ist es unter Anwendung der Neuregelung wohl nicht mehr möglich, Kursgebühren nur teilweise zu fördern und gleichzeitig Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit zu erzielen.

Praxistipp: Achten Sie daher darauf, dass Rechnungen für berufliche Fortbildungsmaßnahmen Ihrer Mitarbeiter, die durch fremde Unternehmer durchgeführt werden, auf Ihre Rechnung erbracht und direkt von Ihnen bezahlt werden, sofern Sie die Kosten selbst tragen wollen.

Zulassungsrecht**Recht auf Ausschreibung eines Arztsitzes nach Jahren verwirkt**

Verbliebene Partner einer Gemeinschaftspraxis haben keinen Anspruch auf Ausschreibung eines freigewordenen Vertragsarztsitzes, wenn das Ausscheiden schon Jahre zurückliegt. Dies gilt nach Auffassung des Bundessozialgerichtes selbst dann, wenn die Verzögerung auf vertragswidriges Verhalten des ausgeschiedenen Partners zurückzuführen ist (Urteil vom 29.11.07, Az: B 6 KA 26/07 R).

Dem Urteil lag der Fall einer Gemeinschaftspraxis zugrunde.

Einer der Ärzte schied nach knapp zweijähriger gemeinsamer Tätigkeit am 30. September 1999 aus der Gemeinschaftspraxis aus und kam dabei seiner im Gesellschaftsvertrag geregelten Verpflichtung, bei Ausscheiden die Ausschreibung seines Vertragsarztsitzes zu beantragen, nicht nach. Stattdessen eröffnete er im selben gesperrten Gebiet eine neue Praxis. Dieses Vorgehen rechtfertigte er mit der früheren Rechtsauffassung, solche Vertragsklauseln seien nichtig. Zwischenzeitlich gegen ihn ergangene Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, das solche Vertragsklauseln im Juli 2002 als zulässig beurteilte, und des OLG Zweibrücken aus dem Mai 2005, das ihn verurteilte, den Verzicht auf seinen Vertragsarztsitz zugunsten des ehemaligen Partners zu erklären, führten letztlich dazu, dass er mit Ablauf des Jahres 2006 seinen Arztsitz aufgab und sich in einem anderen Planungsbereich niederließ.

KV verweigerte Durchführung des Ausschreibungsverfahrens

Dies indes nutzte dem ehemaligen Partner nichts, denn die KV gab seinem Antrag auf Durchführung des Ausschreibungsverfahrens nicht statt, da es an den Voraussetzungen mangle – insbesondere dem Erfordernis, dass der ausscheidende Vertragsarzt noch zuletzt tatsächlich in der Praxis in nennenswertem Umfang vertragsärztlich tätig gewesen sein muss. Dies sei seit dem 1. Oktober 1999 aber nicht mehr erfüllt. Dass die Verzögerungen auf ein rechtswidriges Verhalten des ausgeschiedenen Partners zurückzuführen sei, könne keine andere Beurteilung rechtfertigen. Diese KV-Auffassung wurde in allen Instanzen – so zuletzt auch vom BSG – bestätigt.

EBM 2008**Röntgenaufnahmen beider Hände auf einem Film, zweimal Nr. 34232?**

Die Nr. 34232 EBM 2008 ist für Röntgenaufnahmen einer Hand, eines Fußes oder deren Teile bei Aufnahmen in mindestens zwei Ebenen berechnungsfähig – und zwar je Teil. Wird zum Beispiel die rechte Hand oder ein Teil derselben – so zum Beispiel nur das Kahnbein – in zwei Ebenen dargestellt, ist dafür die Nr. 34232 berechnungsfähig. Werden entsprechende Aufnahmen zusätzlich von der kontralateralen Seite durchgeführt, kann die Nr. 34232 noch einmal berechnet werden.

Wenn vorgesehen ist, dass beide Hände in zwei Ebenen geröntgt werden sollen, bietet es sich gelegentlich an, beide Hände mittels einer Aufnahme auf einem Röntgenfilm mit einem entsprechend größeren Format abzubilden. Statt insgesamt vier Belichtungen sind dann für Röntgenaufnahmen beider Hände in zwei Ebenen nur zwei Belichtungen mit entsprechend verminderter Strahlenbelastung erforderlich.

In einigen KVen ist es strittig, ob bei dieser Form der Aufnahmetechnik mittels Darstellung beider Hände auf einem Röntgenfilm die Nr. 34232 zweimal berechnet werden kann. Laut Leistungslegende wird eine separate Aufnahmetechnik beider Hände nicht verlangt, so dass auch bei Darstellung beider Hände auf je einem Röntgenfilm bei Aufnahmen in zwei Ebenen die Nr. 34232 zweimal berechnet werden kann. Falls Sie diesbezüglich mit Ihrer KV Schwierigkeiten haben, weisen Sie auf die eindeutigen Formulierungen der Leistungslegende zu Nr. 34232 hin.

Leserforum EBM**Abrechnung Zielauftrag „Sonographie der Lymphknoten“**

Frage: „Zunehmend werden uns Patienten mit dem Zielauftrag ‚Sonographie der Lymphknoten‘ überwiesen. Untersucht werden dabei Lymphknoten in allen möglichen anatomischen Regionen, so zum Beispiel am Hals, in den Axelhöhlen, parasternal und inguinal. Allerdings ist uns die Abrechnung nicht ganz klar. Unseres Erachtens kann für die Sonographie der Halsweichteile die Nr. 33011 und für die Lymphknotenstationen parasternal und inguinal die Nr. 33042 berechnet werden. Sehen wir das richtig?“

Dazu unsere Antwort:

Für die Untersuchung von Lymphknoten gibt es im EBM keine eigenständige Position. Bei einigen Positionen ist die Lymphknoten-sonographie fakultativer Leistungsbestandteil, so zum Beispiel bei der Sonographie der Brustdrüsen nach Nr. 33041.

Die von Ihnen in Betracht gezogenen Nrn. 33011 und 33042 können für die Untersuchung allein von Lymphknoten nicht berechnet werden. Grund: Die Sonographie der Gesichts-/Halsweichteile nach Nr. 33011 beinhaltet die Untersuchung weiterer Strukturen als nur der Lymphknoten. Und die Leistung nach Nr. 33042 (Sonographische Untersuchung des Abdomens) enthält nicht nur die Untersuchung der Lymphknoten dieser Region, sondern auch von Organen innerhalb des Abdomens.

Damit bleibt bei dem Zielauftrag „Lymphknoten-sonographie“

tatsächlich keine andere Berechnungsmöglichkeit als diejenige nach Nr. 33081 (190 Punkte) – womit natürlich die aufwendige Untersuchung von Lymphknoten in mehreren anatomischen Bereichen nicht kostendeckend durchgeführt werden kann.

Praxistipp: Unserer Ansicht nach gibt es aus diesem Dilemma nur einen möglichen Ausweg: Sie müssten die an Sie überweisenden Kollegen bitten, die Überweisungen nicht als Zielauftrag zur Lymphknoten-sonographie auszustellen, sondern vielmehr als Konsiliaruntersuchung zur Abklärung zum Beispiel im Rahmen der Melanom-Tumornachsorge. Als Radiologen können Sie auch Überweisungen zur Konsiliaruntersuchung annehmen, wobei es Ihnen dann bei dieser Art der Überweisung freisteht, diejenigen sonographischen Untersuchungen durchzuführen, die zur Abklärung des Krankheitsbildes – so zum Beispiel im Rahmen einer Tumornachsorge – erforderlich sind. Vielleicht gelingt es Ihnen, mit den überweisenden Kollegen eine entsprechende Übereinkunft zu erzielen.

Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich), Dipl.-Kfm. Britta Link, RA Franziska David

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.